

Der Vorsitzende
Berlin, Dezember 2013

Berichtszeitraum: Anfang Juli bis Ende Dezember 2013

Bericht der KJM über die Tätigkeiten im zweiten Halbjahr 2013

1. Organisations- und Verfahrensfragen

1.1. Strukturreform der KJM

Mit dem zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag wurde eine Gemeinsame Geschäftsstelle (GGS) für die Kommissionen der Landesmedienanstalten ins Leben gerufen. Dies hat die Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten in Deutschland (ALM) zum Anlass genommen, ab dem 01.09.2013 auch die Zuarbeit für die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) zu verändern.

So verantwortet seit dem 01.09.2013 jedes ordentliche KJM-Mitglied in Absprache mit seinem Stellvertreter bestimmte Themenfelder. Themen von grundsätzlicher Bedeutung werden unter Federführung der jeweils verantwortlichen KJM-Mitglieder in der Regel mit Rückgriff auf die bereits bestehenden Arbeitsgruppen bearbeitet. Die KJM-Prüfverfahren werden wie bisher durchgeführt.

Die Tätigkeiten der KJM-Geschäftsstelle in Erfurt sind in der GGS in Berlin aufgegangen. Die KJM-Stabsstelle hat ihre Tätigkeit zum 01.09.2013 eingestellt. Die Aufgaben der ehemaligen KJM-Stabsstelle werden nun zum Teil in der GGS, zum Teil beim Vorsitzenden in München und zum Teil in den Landesmedienanstalten bearbeitet.

Der Bereich KJM in der GGS in Berlin ist insbesondere für koordinierende und organisierende Tätigkeiten zuständig. So fallen beispielsweise sowohl die Organisation der Prüfverfahren als auch die Bearbeitung von Beschwerden und Anfragen in ihren Bereich. Sie ist für die Vorbereitung der monatlich stattfindenden KJM-Sitzungen und für die Federführung verschiedener thematischer Arbeitsgruppen zuständig. Die Liste der Themenverantwortli-

chen findet sich auf der KJM-Homepage www.kjm-online.de unter der Rubrik „Die KJM/Organisation“.

1.2. Sitzungen der KJM

Im Berichtszeitraum berieten die Mitglieder der KJM in drei Sitzungen über verschiedene Themen und Problemfelder des Jugendmedienschutzes. Im Fokus stand zum einen die Verlängerung der Anerkennung der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) als Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne von § 19 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV). So wurde in der Sitzung am 18.09.2013 die Verlängerung der FSM antragsgemäß für weitere vier Jahre beschlossen. Zum anderen hat die KJM das Altersverifikationssystem (AVS) SOFORT Ident der SOFORT AG als Konzept zur Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe nach § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV positiv bewertet.

In ihrer Sitzung am 23.10.2013 hat die KJM die von der AG Kriterien unter Federführung der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM) erarbeitete erweiterte Fassung der „Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien“ verabschiedet. Die Kriterien, die bereits seit 2003 eine Grundlage für die Bewertung von Medieninhalten bilden, waren primär um ein Kapitel zu Werbung und Teleshopping ergänzt worden.

Im Zentrum der 15. Sitzung am 13.11.2013 in München standen Entscheidungen über mehrere Prüffälle (siehe dazu auch Kap. 3). Außerdem wurde in der Sitzung über eine Aktualisierung der Geschäfts- und Verfahrensordnung der KJM (GVO-KJM) diskutiert.

1.3. Sitzungen der Arbeitsgruppen

AG Neue Formate am 02.07.2013 in Ludwigshafen

Am 02.07.2013 tagte erstmals die Arbeitsgruppe Neue Formate der KJM unter Federführung der Landeszentrale für Medien und Kommunikation (LMK) in Ludwigshafen. Die Teilnehmer tauschten sich über Recherchemöglichkeiten zu neuen Fernsehformaten und über eine anbieterübergreifende Systematisierung aus. Weitere Themen bildeten Ergebnisse und Erfahrungen aus der laufenden Programmbeobachtung der Landesmedienanstalten, künftige Berichtspflichten für die KJM sowie Abläufe und Aufgabenverteilung bei der Beobachtung und Erstbewertung neuer Formate.

AG Telemedien am 02. und 03.07.2013 und 15.10.2013 in München sowie am 19.12.2013 in Berlin

Am 02.07.2013 fand ein Treffen der AG Telemedien in München statt. Schwerpunkt war das Thema „geschlossene Benutzergruppen“, speziell in Bezug auf aktuelle Konzepte für Altersverifikationssysteme (AVS) und Amtshilfeanfragen seitens der Glücksspielaufsicht. Die Mitglieder diskutierten auch über das Themenfeld der Jugendschutzprogramme, insbesondere die ersten Ergebnisse aus dem aktuell laufenden Filtertest 2013 von jugendschutz.net in Bezug auf die von der KJM anerkannten Jugendschutzprogramme sowie einer weiteren, derzeit im Anerkennungsverfahren stehenden Softwarelösung.

Am 03.07.2013 führten Mitglieder der AG Telemedien in München ein Gespräch mit einem Anbieter, der bei der KJM ein AVS-Konzept zur Prüfung und Positivbewertung eingereicht hatte, und ließen sich die Funktionalitäten der Altersverifikationslösung näher erläutern.

Zentrales Thema der Sitzung am 15.10.2013 in München war der aktuelle Stand der von der KJM anerkannten Jugendschutzprogramme. Dazu führte die AG ein Gespräch mit Vertretern von JusProg. Außerdem thematisierte sie Entwicklungen mobiler Lösungen.

In einer weiteren Arbeitssitzung am 19.12.2013 in Berlin befasste sich die AG mit den Ergebnissen des Filtertests von jugendschutz.net. Außerdem waren Vertreter der Telekom anwesend, die über den aktuellen Stand des von der KJM anerkannten Jugendschutzprogramms berichteten und eine Kinderschutzsoftware für mobile Geräte vorstellten.

Sitzung der AG Bußgeldverfahren

Die Arbeitsgruppe Bußgeldverfahren, die im Zuge der Strukturreform der Zuarbeit für die KJM ins Leben gerufen wurde, tagte unter der Federführung der LMK erstmals am 29.08.2013 in Ludwigshafen. Themen des ersten Treffens waren neben der Erörterung der künftigen Arbeitsweise der AG erste Überlegungen hinsichtlich der Erarbeitung von Anwendungs- und Auslegungsregeln zur Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren nach dem JMStV sowie zur Erstellung eines Bußgeldkataloges.

Sitzungen der AG Politische Jugendschutzentwicklungen am 13.11.2013 in München und am 11.12.2013 in Berlin

Am 13.11.2013 traf sich die AG Politische Jugendschutzentwicklungen zu einer konstituierenden Sitzung in München. Thomas Krüger, Präsident der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) und stellvertretender KJM-Vorsitzender, und Sebastian Gutknecht, AG Kinder- und Jugendschutz, Landesstelle Nordrhein-Westfalen und KJM-Mitglied, unterstrichen als Themenverantwortliche dabei die Notwendigkeit, sich in die politische Debatte zum Jugendschutz einzubringen.

Am 11.12.2013 traf sich die AG zu ihrer zweiten Sitzung in Berlin. Dabei diskutierte sie die jugendmedienschutzrelevanten Ergebnisse des Koalitionsvertrags und entwickelte als erste Maßnahme ein Konzept für eine KJM-Veranstaltung im politischen Raum.

Arbeitssitzung der AG KJM-BPjM am 14.11.2013 in Bonn

Am 14.11.2013 fand unter Federführung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) die erste Sitzung der AG KJM-BPjM in Bonn statt. Darin wurden zum einen Probleme und Optimierungsmöglichkeiten bei allgemeinen Verfahrensfragen, wie zum Beispiel die formale Form der Indizierungsanträge und Stellungnahmen, besprochen. Des Weiteren wurden anhand von Einzelfällen Probleme bei der inhaltlichen Beurteilung von Internetangeboten diskutiert und die gemeinsame Spruchpraxis weiterentwickelt.

Gemeinsame Sitzung der AG Berichtswesen und der AG Öffentlichkeitsarbeit am 11.12.2013 in Berlin

Am 11.12.2013 trafen sich die AG Berichtswesen und die AG Öffentlichkeitsarbeit zu ihrer ersten Sitzung nach der Strukturreform in Berlin. Zu Gast waren Mitglieder der AG Politische Jugendschutzentwicklungen. Im Mittelpunkt dieser gemeinsamen Sitzung standen die Evaluierung der bisherigen Maßnahmen im Bereich Öffentlichkeitsarbeit mit den zugehörigen Tätigkeitsberichten sowie die Planung zukünftiger Maßnahmen für das Jahr 2014. Die AG-Mitglieder verständigten sich darauf, die bewährten von der KJM-Stabsstelle etablierten Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zunächst unverändert fortzuführen. Um die Öffentlichkeitsarbeit jedoch auch zukünftig zielführend gestalten zu können, beschlossen die beiden AGs die Anregung einer Leitbilddiskussion in einer KJM-Sitzung.

2. Technische Jugendschutzmaßnahmen

2.1. Altersverifikationssysteme (AV-Systeme) zur Bildung von geschlossenen Benutzergruppen gem. § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV, Technische Mittel gem. § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV und übergreifende Jugendschutzkonzepte

Hintergrund: „Geschlossene Benutzergruppen“

Nach dem JMStV dürfen (einfach-) pornografische, bestimmte indizierte und offensichtlich schwer jugendgefährdende Inhalte im Internet nur dann verbreitet werden, wenn der Anbieter durch sogenannte „geschlossene Benutzergruppen“ sicherstellt, dass nur Erwachsene Zugriff darauf haben. Zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen werden Altersverifikationssysteme (AV-Systeme) bzw. Altersprüfsysteme eingesetzt.

Der JMStV sieht kein Anerkennungsverfahren für AV-Systeme vor. Auf Anfrage von Unternehmen bewertet die KJM aber zur Förderung des Jugendschutzes im Internet sowie als Serviceleistung für Anbieter für mehr Rechts- und Planungssicherheit Konzepte für sogenannte „geschlossene Benutzergruppen“ gem. § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV. Die Positivbewertung erfolgt auf Basis von Eckwerten und eines Verfahrens, das die KJM dafür entwickelt hat.

Die Eckwerte sind auf der Internetseite der KJM (www.kjm-online.de) öffentlich zugänglich und können von Anbietern und Unternehmen der Internetbranche bei der Konzeption ihrer AV-Systeme berücksichtigt werden. Um Entscheidungsprozesse der KJM bei der Bewertung transparent zu machen und genaue Standards zu definieren, hat die KJM über die Eckwerte hinaus ausführliche „Kriterien zur Bewertung von Konzepten für Altersverifikationssysteme als Elemente zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen in Telemedien nach § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV“ beschlossen, die auch auf der KJM-Homepage unter der Rubrik „Telemedien“ veröffentlicht sind.

Hintergrund: Eckwerte der KJM für AV-Systeme

Nach den Eckwerten der KJM muss ein AV-System aus zwei Sicherheitselementen bestehen, damit im Sinne des § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV sichergestellt wird, dass bestimmte Angebote in Telemedien nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden:

Erstens aus einer zumindest einmaligen **Identifizierung**, die über persönlichen Kontakt erfolgen muss. Voraussetzung ist dabei die persönliche Identifizierung einer natürlichen Person mit Abgleich von amtlichen Ausweisdaten (Personalausweis, Reisepass) inklusive Überprüfung ihres Alters (Volljährigkeitsprüfung). Die derartig verlässliche Identifizierung ist notwendig, damit Fälschungs- und Umgehungsrisiken möglichst vermieden werden.

Zweitens aus einer **Authentifizierung** bei jedem einzelnen Nutzungsvorgang: Die Authentifizierung dient der Sicherstellung, dass nur die jeweils zuvor identifizierte und altersgeprüfte Person Zugang zur geschlossenen Benutzergruppe erhält. Damit soll das Risiko der Verbreitung und Weitergabe von Zugangsberechtigungen an unberechtigte, möglicherweise minderjährige Dritte zuverlässig erschwert werden (z. B. durch spezielle, individuell zugeteilte Adult-Passwörter in Kombination mit weiteren Maßnahmen wie z. B. hohen Kostenrisiken oder Bindung an bestimmte Hardwarekomponenten).

Die KJM bewertet Konzepte für Gesamt- und Teillösungen (Module) für geschlossene Benutzergruppen. Module können etwa Verfahren nur für die Identifizierung oder nur die Authentifizierung oder andere wesentliche Bestandteile eines AV-Systems sein. Die Bewertung von Modulen ermöglicht Anbietern eine leichtere Umsetzung in der Praxis. So besteht für Anbieter die Möglichkeit, positiv bewertete Module im Baukastenprinzip zu Gesamtlösungen von AV-Systemen zu kombinieren, die dann den Anforderungen des JMStV und der KJM entsprechen.

Im Berichtszeitraum hat die KJM ein neues Konzept für geschlossene Benutzergruppen positiv bewertet:

SOFORT Ident der SOFORT AG

Bei dem System SOFORT Ident der SOFORT AG handelt es sich um ein Konzept für ein AV-System, bei dem unmittelbar im Anschluss an die Identifizierung Zugriff auf die geschlossene Benutzergruppe gewährt wird. Es sind zwei Varianten der Altersverifizierung vorgesehen: zum einen die Überprüfung von Kontaktdaten und Geburtsdatum via Online-Banking-Login und einem anschließenden SCHUFA IdentitätsCheck, zum anderen die

Möglichkeit, dieselben Daten online via der eID-Funktion des neuen Personalausweises zu überprüfen.

Der KJM werden auch technische Zugangssysteme (so genannte **Technische Mittel**) zur Bewertung vorgelegt, die weder für die Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe ausreichen, noch den speziellen Anforderungen an Jugendschutzprogramme genügen, die aber als Schutzmaßnahme bei sogenannten entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten eingesetzt werden können: Gemäß § 5 Abs. 1 JMStV müssen Anbieter von entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten dafür sorgen, dass Kinder und Jugendliche der betroffenen Altersstufe diese üblicherweise nicht wahrnehmen.

Hintergrund: Technische Mittel gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV

Technische Mittel sind Zugangsbarrieren, die ein Internetanbieter oder Fernsehveranstalter als Alternative zu den traditionellen Zeitgrenzen einsetzen kann, wenn er Inhalte verbreiten will, die für Minderjährige entwicklungsbeeinträchtigend im Sinne des § 5 JMStV sind. Technische Mittel müssen nicht das strenge Schutzniveau „geschlossener Benutzergruppen“ im Sinne des § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV erfüllen, zu denen ausschließlich Erwachsene Zugang haben dürfen. Die Altersprüfung bei Technischen Mitteln muss beispielsweise nicht im persönlichen Kontakt und nicht unter Vorlage und Sichtung von (Original-) Ausweisdaten erfolgen. So ist auch eine rein elektronische Überprüfung des Alters, z. B. durch das sogenannte „Perso-Check-Verfahren“ (auch „Personalausweis-Kennziffernprüfung“) grundsätzlich möglich.

Konkrete Vorgaben zur Ausgestaltung Technischer Mittel macht der Gesetzgeber im JMStV nicht, er schreibt lediglich das einzuhaltende Schutzniveau vor. Daher sind unterschiedliche Varianten Technischer Mittel möglich.

Für Technische Mittel ist im JMStV ebenfalls kein Anerkennungsverfahren vorgesehen. Um interessierten Anbietern dennoch Orientierung zu geben und den Technischen Mitteln zu einer besseren Durchsetzung im Internet zu verhelfen, hat die KJM auch hier, wie bei den geschlossenen Benutzergruppen, ein Verfahren der Positivbewertung entwickelt und bewertet auf Anfrage von Unternehmen oder Anbietern entsprechende Konzepte.

Neben Jugendschutz-Konzepten z. B. nur für geschlossene Benutzergruppen können Anbieter auch technische Jugendschutzkonzepte mit einer **Kombination** von Maßnahmen verschiedener Schutzniveaus der KJM zur Bewertung vorlegen, sogenannte „**übergreifende Jugendschutzkonzepte**“. Anwendungsbereich für den Anbieter sind dabei häufig konvergente Medienangebote, bestehend aus Telemedien- und Rundfunkangeboten. Die Konzepte können hier medienübergreifend angewendet werden. Sie können aber auch dazu dienen, innerhalb von Telemedienangeboten abgestufte technische Schutzmaßnahmen einzurichten (Geschlossene Benutzergruppe und Technisches Mittel). Um die Durchsetzung von übergreifenden Jugendschutzmaßnahmen voranzutreiben und um Anbietern Rechts- und Planungssicherheit zu geben, hat die KJM auch hier auf ihr Verfahren der Positivbewertung zurückgegriffen.

Damit gibt es nun insgesamt 29 positiv bewertete Konzepte für Altersverifikationssysteme. Dazu kommen bis dato acht Konzepte für Technische Mittel sowie sechs übergreifende Jugendschutzkonzepte mit AV-Systemen als Teilelementen. Die Listen mit den betreffenden Konzepten sind über die KJM-Homepage unter der Rubrik „Telemedien“ abrufbar.

Entscheidend für die aufsichtsrechtliche Beurteilung von geschlossenen Benutzergruppen, Technischen Mitteln sowie übergreifenden Konzepten ist allerdings nicht die jeweilige Konzeption, sondern die konkrete Umsetzung in der Praxis.

Neue Entwicklungen im Bereich GlüStV und Online-Lotto

Aufgrund des zum 01.07.2012 in Kraft getretenen „Ersten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag - Erster GlüÄndStV)“ sind bestimmte Formen des Online-Glückspiels mit bestimmten Schutzvorkehrungen (für Minderjährige sowie für gesperrte erwachsene Spieler) wieder zulässig geworden. In der amtlichen Erläuterung zum GlüÄndStV wird in diesem Zusammenhang auf die „Richtlinien der KJM“ Bezug genommen und die Kernelemente der Identifizierung und Authentifizierung als Voraussetzung zum Ausschluss Minderjähriger festgeschrieben. Die vom Glücksspielkollegium der Länder beschlossenen Eckpunkte zu den Internetanforderungen nach § 4 Abs. 5 GlüStV sehen ebenfalls eine Orientierung an den Eckwerten und Anforderungen der KJM und an den von ihr positiv bewerteten Konzepten bzw. von so genannten „gleichwertigen Verfahren“ vor.

Da die Bewertungszuständigkeit für AV-Verfahren im Anwendungsbereich des Glücksspiel-Staatsvertrags aufgrund der Gesetzesformulierung im Zuge der seit dem 01.07.2012 geltenden Fassung des GlüStV bei den Glücksspiel-Aufsichtsbehörden liegt, hat die KJM in Absprache mit dem Vorsitz des Glücksspielkollegiums der Länder bereits in den vergangenen Berichtszeiträumen ein Verfahren verabredet. Dieses Verfahren wurde auch vom Glücksspielkollegium der Länder in seinen Eckpunkten zu den Internetanforderungen nach § 4 Abs. 5 GlüStV aufgenommen: Demnach erfolgt eine Einschätzung der KJM zu AV-Konzepten für den Glücksspiel-Bereich im Rahmen der Amtshilfe gegenüber der jeweiligen Glücksspiel-Aufsichtsbehörde und auf deren Veranlassung hin, nicht jedoch als eigenständige Bewertung gegenüber dem Anbieter eines solchen Systems.

Im zweiten Halbjahr 2013 haben sich vier Glücksspiel-Aufsichtsbehörden mit der Bitte um Prüfung an die KJM gewandt, ob bei der Glücksspiel-Aufsicht zur Genehmigung eingereichte AV-Konzepte den etablierten Kriterien der KJM entsprechen bzw. ob die KJM zu solchen Verfahren eine Positivbewertung erteilen könne. Bei einem Fall ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen. In drei Fällen wurden die Konzepte als nicht geeignet bewertet, als AV-Systeme im Sinne der KJM-Kriterien zur Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe für Erwachsene gem. § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV zu fungieren.

2.2. Jugendschutzprogramme

„Usability-Tests“ der beiden von der KJM anerkannten Jugendschutzprogramme

Als spezielles Jugendschutzinstrument für entwicklungsbeeinträchtigende Angebote in Telemedien sieht der JMStV die Jugendschutzprogramme (§ 11 JMStV) vor.

Die KJM hat im Februar 2012 erstmals zwei Jugendschutzprogramme unter Auflagen anerkannt: das des Vereins JusProg und das der Deutschen Telekom. Beide laufen auf den aktuellen Windows-Betriebssystemen und sind nutzerautonom. Die Anerkennung unter Auflagen ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg der Etablierung einer neuen Schutzoption für beeinträchtigende Inhalte. So sind die Programme eine Hilfe für die elterliche Aufsicht, aber kein Ersatz dafür, Kinder ins Internet zu begleiten. Die Software muss

regelmäßig überprüft, weiterentwickelt und an den neuesten Stand der Technik angepasst werden.

Somit lag der Schwerpunkt der Arbeit der AG Telemedien im Berichtszeitraum darauf, in einem konstruktiven und kritischen Dialog die Anpassung und Aktualisierung der bestehenden Jugendschutzprogramme zu begleiten.

Hintergrund: Jugendschutzprogramme

Jugendschutzprogramme sind nutzerautonome Programme, die Eltern auf einem Computer oder einem sonstigen internetfähigen Gerät installieren können, um ihren Kindern einen altersgerechten Zugang zu Internetangeboten zu ermöglichen. In der Regel basieren sie auf Filtersystemen (Black- und Whitelists), die entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte über vorgegebene Sperrlisten und automatische (Selbst-)Klassifizierungsverfahren blockieren und unproblematische Inhalte passieren lassen. Sie können vom Anbieter entweder programmiert oder vorgeschaltet werden und müssen einen nach Altersstufen differenzierten Zugang ermöglichen.

Bei Jugendschutzprogrammen im Sinne des § 11 JMStV können Inhalteanbieter durch korrektes technisches Labeling selbst festlegen, für welche Altersstufen ihre Inhalte ausgefiltert oder angezeigt werden sollen. Anerkannte Jugendschutzprogramme sind in der Lage, ein solches vom Inhalteanbieter in sein Internet-Angebot implementiertes standardisiertes Alterslabel auszulesen.

Erwartungen der KJM: Weitere Steigerung der Verbreitung, Verfügbarkeit auf mobilen Plattformen

Die Verbreitung der Jugendschutzprogramme stellt ein vordringliches Anliegen der KJM dar, besonders auf mobilen Plattformen. Daher hat sie die Anerkennung für die Altersstufe ab 18 Jahren auf der Grundlage von Zusagen und bestimmten Erwartungen an die Anbieter eintreten lassen: Die KJM erwartet, dass die Erweiterungen der Jugendschutzprogramme von Telekom und JusProg für mobile Plattformen der KJM zeitnah zur Anerkennung vorgelegt werden. Die KJM begrüßt die Zusage der Anbieter, ihre Jugendschutzprogramme mit Blick auf die Benutzerfreundlichkeit für Eltern und die Wirksamkeit der Filtermechanismen weiterzuentwickeln. Dazu gehören zum Beispiel Verbesserungen der Filterwirkung im Web 2.0 und bei Inhalten wie Gewalt, Selbstgefährdung und Rassismus.

Um den jeweils aktuellen Stand bei diesen Verbesserungen zu verfolgen, wurden intensive Gespräche mit den Anbietern der beiden anerkannten Jugendschutzprogramme geführt.

Programmierung von entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten für anerkannte Jugendschutzprogramme

Anbieter von entwicklungsbeeinträchtigenden Internetinhalten, die ihr Angebot mit dem von der KJM festgelegten technischen Labeling-Standard für die altersdifferenzierte Kennzeichnung von Inhalten im Word Wide Web korrekt mit einer Altersstufe gekennzeichnet („gelabelt“) haben, dürfen diese Inhalte nun für alle im JMStV vorgesehenen Altersstufen verbreiten. Sie müssen dabei keine weiteren Jugendschutzmaßnahmen, wie die Einhaltung von Zeitgrenzen oder die Vorschaltung eines anderen Technischen Mittels, ergreifen (= Privilegierung).

Anerkannte Jugendschutzprogramme müssen im Gegenzug in der Lage sein, anbieterseitig mit dem Labeling-Standard altersgekennzeichnete (programmierte) Internetseiten korrekt auszulesen.

Hintergrund: Labeling (Programmieren für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm gemäß § 11 Abs. 1 JMStV)

Um ein Internetangebot für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm zu programmieren, ist es erforderlich, eine bestimmte XML-Datei im Hauptverzeichnis des Webauftritts abzulegen. Mittels dieser normierten Datei mit der Bezeichnung „age-de.xml“ erfolgt das sogenannte Labeling.

Der Anbieter kann durch Aufbau und Inhalte der „age-de.xml“ festlegen, wie ein anerkanntes Jugendschutzprogramm beim Aufruf seines Angebots konkret reagieren soll. Neben der einfachsten Art des Labelings, bei der lediglich eine Altersstufe für das gesamte Angebot festgelegt wird, bietet der von der KJM verabschiedete Labelstandard Möglichkeiten, einzelne Rubriken, Pfade, Seiten oder auch einzelne Inhalte unterschiedlichen Altersstufen zuzuordnen. Besonders für Anbieter umfangreicher Webangebote ist es hilfreich, da es möglich ist, Altersstufen nicht nur zentral in der „age-de.xml“ abzulegen, sondern auch im Quellcode der einzelnen Seite oder im http-Header. Dadurch lässt sich das Labeling mit bereits im Einsatz befindlichen Contentmanagement- oder Redaktionssystemen verbinden.

Für den Fall, dass ein Jugendschutzprogramm aufgrund des durch die Eltern eingestellten Alters den Zugriff auf ein gelabeltes Angebot unterbindet, kann der Anbieter für die einzelnen Altersstufen alternative Ausweichseiten vorbereiten.

Das Labeling eigener Angebote hat nicht nur für Anbieter entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte den Vorteil der Privilegierung, sondern bietet Anbietern unbedenklicher oder explizit für Kinder oder Jugendliche gedachter Angebote ein einfaches Mittel, um zu verhindern, dass ihre Angebote von Jugendschutzprogrammen blockiert werden können.

3. Prüftätigkeit

3.1. Anfragen und Beschwerden

Im zweiten Halbjahr 2013 erreichten die KJM über ihr Beschwerdeportal zahlreiche Anfragen und Beschwerden zu allgemeinen Themen des Jugendmedienschutzes sowie zu konkreten Rundfunk- oder Telemedienangeboten. Nachdem die KJM-Stabsstelle im Zuge der Strukturreform ihre Tätigkeit zum 01.09.2013 eingestellt hat, wurde das Themenfeld in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinsamen Geschäftsstelle der Medienanstalten verlagert.

Über 160 unterschiedliche Anfragen und Beschwerden wurden im aktuellen Berichtszeitraum zum Teil noch in der KJM-Stabsstelle, und zum Teil in der Gemeinsamen Geschäftsstelle der Medienanstalten bearbeitet. Seit Gründung der KJM im April 2003 waren es damit insgesamt rund 5750. Hinzu kamen darüber hinaus zahlreiche telefonische Anfragen.

3.1.1 Anfragen

Im vergangenen Berichtszeitraum gingen knapp 70 Anfragen zu Rundfunk- und Telemedienangeboten sowie zu allgemeinen Fragen des Jugendmedienschutzes bei der KJM ein.

Anfragen an die KJM aus dem Themengebiet Telemedien bezogen sich überwiegend auf Schutzmaßnahmen zur Ausgestaltung des technischen Jugendmedienschutzes. Hierbei handelte es sich zumeist sowohl um anbieterseitige Anfragen zur gesetzeskonformen Ausgestaltung von Angeboten, als auch um Anfragen von Eltern und Pädagogen rund um anerkannte Jugendschutzprogramme oder andere Filterlösungen. Zu weiteren Themengebieten wie Onlinespielen, Indizierungen und der Ausgestaltung von Onlineshops gingen ebenfalls Anfragen ein.

3.1.2 Beschwerden

Beschwerden Rundfunk

Im zweiten Halbjahr 2013 erreichten die KJM über 50 Beschwerden zu unterschiedlichen Rundfunkangeboten. Die KJM erhielt Schreiben engagierter Bürger entweder über die Homepage oder durch Übermittlung unterschiedlicher Einrichtungen und Behörden. Direkt von den einzelnen Landesmedienanstalten bearbeitete Beschwerden, die nicht an die KJM-Stabs- bzw. Geschäftsstelle weitergeleitet wurden, sind nicht erfasst.

Programmbeschwerden zu konkreten Sendungen wurden an die für den jeweiligen Anbieter zuständigen Landesmedienanstalten weitergeleitet. Im Berichtszeitraum gab es unter anderen mehrere Beschwerden zu sexualisierter Werbung, wie beispielsweise Werbespots für Erotik-Dating-Plattformen oder Telefonsexdienste.

Hintergrund: Bürgerbeschwerden

Bürgerbeschwerden bilden ein wichtiges und konstruktives Element in der Programmaufsicht der KJM und der Landesmedienanstalten. Gerade Rundfunk-Beschwerden gehen sehr zahlreich ein. Die KJM-Geschäftsstelle bearbeitet sie in mehreren Schritten: Zunächst erhält der Beschwerdeführer eine Eingangsbestätigung und gegebenenfalls eine Abgabennachricht über die Weiterleitung an die jeweils zuständige Landesmedienanstalt. **Für die Vorabprüfung von Rundfunkangeboten ist immer diejenige Landesmedienanstalt zuständig, bei der der betroffene Rundfunkveranstalter zugelassen ist.** Besteht ein Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV, wird der Fall in das Prüfverfahren der KJM eingespeist. Nach Abschluss des Verfahrens informiert die Landesmedienanstalt den Beschwerdeführer über das Ergebnis des Prüfverfahrens.

Beschwerden Telemedien

Innerhalb des Berichtszeitraums gingen knapp 40 Beschwerden zu Telemedien bei der KJM ein. Die Bearbeitung einer Beschwerde ist – je nachdem, ob der Anbieter des problematisierten Internetangebots in Deutschland oder im Ausland ansässig ist – unterschiedlich.

Ist der Anbieter in Deutschland ansässig, wird das Angebot, sofern nach einer ersten Prüfung ein Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV vorliegt, zur weiteren Veranlassung an jugendschutz.net und die jeweils zuständige Landesmedienanstalt weitergeleitet sowie eine Abgabennachricht an den Beschwerdeführer versandt.

Bei Internetangeboten, deren Anbieter im Ausland ansässig ist, prüft die KJM, ob die Voraussetzungen zur Stellung eines Antrags auf Indizierung bei der BPjM gegeben sind: die Inhalte des Angebots müssen als mindestens jugendgefährdend eingestuft werden. Als antragsberechtigte Stelle kann die KJM selbst Anträge zur Aufnahme in die Liste der jugendgefährdenden Medien formulieren, der Beschwerdeführer wird dann über das Indizierungsverfahren informiert.

Sonderfälle ausländischer Anbieter

Beschwerden zu Angeboten, deren Anbieter im Ausland ansässig sind, können über einen Sonderweg bearbeitet werden: jugendschutz.net kann hier

über den Plattformbetreiber oder den Host-Provider versuchen, eine Entfernung der jugendgefährdenden Inhalte zu erwirken. Bei großen Anbietern, wie beispielsweise dem Internet-Videoportal YouTube oder dem sozialen Netzwerk Facebook, konnten hier Wege zur Zusammenarbeit etabliert werden.

Weiterhin erreichten die KJM Beschwerden zu Online-Spielen und Spieleplattformen. Hier handelt es sich oftmals um ausländische Angebote, beispielsweise auch um Inhalte, die über den Apple AppStore oder den Google Play Store angeboten werden.

Weitere Beschwerden bezogen sich auf rechtsextreme Inhalte, Gewalt oder indizierte Inhalte.

Den Hauptteil der Beschwerden machen allerdings wie in den vorangegangenen Berichtszeiträumen weiterhin Angebote mit sexuellen oder (vermeintlich) pornografischen Inhalten aus.

3.2. Aufsichtsfälle

Im Berichtszeitraum war die KJM im Bereich der Aufsichtsfälle mit 113 Einzelprüfungen aus Rundfunk und Telemedien befasst. Grundsätzlich gibt es im KJM-Prüfverfahren verschiedene Stufen (Prüfgruppe, Prüfausschuss etc.). Innerhalb eines Berichtszeitraums kann ein Fall dabei mehrere oder alle Stufen des Verfahrens durchlaufen.

Vor allem Telemedien-Prüffälle werden in der Praxis von den Prüfgruppen häufig zugleich auf verschiedenartige Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV hin geprüft. Zum besseren Verständnis wird in den Berichten im Allgemeinen pro Prüffall nur ein inhaltlicher Verstoß zugeordnet.

Für die Bearbeitung der Aufsichtsfälle aus Rundfunk und Telemedien fanden im zweiten Halbjahr 2013 elf Sitzungen mit wechselnden Prüfgruppen statt, in denen die Fälle im Rahmen von Präsenzprüfungen bearbeitet wurden.

Hintergrund: Das Prüfverfahren der KJM

Das KJM-Prüfverfahren ist in fünf Abschnitte unterteilt:

1. Beobachtung und Vorabprüfung
2. Beurteilung durch die KJM-Prüfgruppe
3. Anhörung des Anbieters / Abgabe an die Staatsanwaltschaft
4. Entscheidung durch den KJM-Prüfausschuss / das KJM-Plenum

5. Im Falle eines Verstoßes: Überwachung von Telemedienangeboten / Umsetzung und Vollzug der KJM-Entscheidungen durch die jeweils zuständige Landesmedienanstalt

3.2.1 Aufsichtsfälle Rundfunk

Im Berichtszeitraum hat sich die KJM mit 34 Rundfunkfällen befasst und 14 Fälle abschließend bewertet. In sechs Fällen lag ein Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV vor. Es handelte sich dabei um vier Magazinbeiträge, einen Trailer und ein Zeichentrickformat. In acht Fällen lag kein Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV vor.

Weitere 20 Fälle wurden von einer Prüfgruppe der KJM inhaltlich bewertet, aber noch nicht abschließend durch die KJM entschieden. In zehn Fällen stellten die Prüfgruppen vorläufig Verstöße fest, in zehn Fällen lagen nach Einschätzung der Prüfgruppe keine Verstöße vor.

3.2.2 Aufsichtsfälle Telemedien

Hintergrund: Keine Angabe von URLs

Die inhaltliche Jugendschutzrelevanz von Internetinhalten ist in der Regel ungleich höher als die von Fernsehsendungen. Weil Angebote im Netz zudem nicht nur zu einem bestimmten Zeitpunkt, sondern meist über einen längeren Zeitraum online sind, wird über die Verstöße in Telemedien nur in anonymisierter Form berichtet.

Im Berichtszeitraum hat sich die KJM mit 84 Telemedienfällen befasst und 14 Fälle abschließend inhaltlich bewertet. In zehn Fällen lagen Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV vor – überwiegend bei Angeboten mit pornografischen Darstellungen. In vier Fällen lagen keine Verstöße vor.

In 22 Fällen hat die KJM das Verfahren eingestellt, da die jugendschutzrelevanten Inhalte nach der Anhörung des Anbieters entfernt und auch die weiteren Voraussetzungen für eine Einstellung (bspw. kein absolut unzulässiges Angebot, kein Wiederholungstäter) gegeben waren.

48 neue Fälle haben die Prüfgruppen der KJM inhaltlich bewertet und in 46 Fällen vorläufige Verstöße festgestellt. 31 dieser Fälle waren der einfachen Pornografie zuzuordnen, sieben Angebote waren entwicklungsbeeinträchtigend (meist mit sexuellem Hintergrund), sechs Angebote waren rechtsext-

remistisch und zwei Angebote verstießen gegen Werberegungen und haben keinen Jugendschutzbeauftragten benannt. In zwei Fällen lag nach Einschätzung der Prüfgruppe kein Verstoß vor. Ein Fall wurde zur weiteren Prüfung und Veranlassung an jugendschutz.net zurückverwiesen

3.3. Indizierungen

Die Indizierungsverfahren sind auch nach der Strukturreform beim KJM-Vorsitzenden in München angesiedelt.

Die KJM ist gemäß §§ 16 S. 2 Nr. 7 JMStV, 21 Abs. 2 und Abs. 6 S. 1 Jugendschutzgesetz (JuSchG) in das Indizierungsverfahren der BPjM eingebunden. Auch in diesem Berichtszeitraum nahmen die Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen und die Anträge, die die KJM selbst bei der BPjM stellte, eine wichtige Rolle innerhalb der Prüftätigkeit der KJM ein. Die KJM war im Berichtszeitraum von Juli bis Dezember 2013 insgesamt mit rund 370 Stellungnahmen und Indizierungsanträgen befasst.

3.3.1 Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen

Die KJM ist für die Abgabe von Stellungnahmen bei Indizierungsanträgen zu Telemedien, die bei der BPjM eingehen, zuständig (§§ 16 S. 2 Nr. 7 JMStV, 21 Abs. 6 S. 1 JuSchG). Die BPjM hat die Stellungnahmen der KJM bei ihrer Entscheidung gemäß § 21 Abs. 6 S. 2 JuSchG maßgeblich zu berücksichtigen. Aufgrund der Einbindung der KJM in das Indizierungsverfahren der BPjM schreibt der JMStV eine enge Zusammenarbeit und einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen den beiden Jugendschutzinstitutionen vor (§ 17 Abs. 2 JMStV). Dadurch soll eine einheitliche Spruchpraxis zwischen KJM und BPjM gewährleistet werden.

Auch im aktuellen Berichtszeitraum pflegten die KJM und die BPjM einen regen Informationsaustausch und konnten damit ihre gemeinsame Spruchpraxis weiterentwickeln. Das zeigte sich unter anderem daran, dass die BPjM die inhaltliche Bewertung der KJM bei allen Stellungnahmen teilte.

Laut § 7 Abs. 4 S. 1 der GVO-KJM erfolgen die Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen durch den Vorsitzenden der KJM. Verneint der Vorsitzende die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien, wird die BPjM informiert und der Fall gemäß § 7 Abs. 4 S. 2 GVO-KJM einem Prüfausschuss der KJM zur Beschlussfassung vorgelegt.

Insgesamt befasste sich die KJM seit ihrer Konstituierung im April 2003 mit knapp 1900 Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen.

Von Anfang Juli bis Ende Dezember 2013 war die KJM mit 140 Stellungnahmen im Rahmen des Indizierungsverfahrens bei der BPjM befasst. Wie schon im letzten Berichtszeitraum ist auch im zweiten Halbjahr 2013 ein beträchtlicher Anstieg der Stellungnahmen zu verzeichnen. Antragsteller waren u. a. Jugendämter, das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend oder Polizeidienststellen.

Der Vorsitzende der KJM befürwortete bei den meisten Anträgen eine Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien durch die BPjM.

Elf Angebote befinden sich gegenwärtig noch in der Prüfung.

Bei drei Angeboten hat der Vorsitzende keine jugendgefährdenden Inhalte festgestellt. Diese Fälle wurden mit der Entscheidungsempfehlung an einen Prüfausschuss der KJM weitergeleitet, den Indizierungsantrag nicht zu befürworten. In allen drei Fällen stimmte der Prüfausschuss der jeweiligen Entscheidungsempfehlung zu.

Bei 13 Angeboten waren die Inhalte zum Zeitpunkt der Prüfung nicht mehr abrufbar, so dass zu diesen Internetangeboten keine Stellungnahme abgegeben werden konnte.

Befürwortete Stellungnahmen: Inhalte

Bei dem Großteil der Anträge befürwortete der Vorsitzende eine Indizierung. Bei diesen Anträgen war eine Vielfalt an inhaltlichen Themen, wie pornografische, gewalthaltige oder rechtsextremistische Inhalte sowie Darstellungen von Kindern und Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung festzustellen.

69 Angebote waren der einfachen Pornografie zuzuordnen. Auffallend war, dass eine Vielzahl der pornografischen Angebote Bilder von zum Teil sehr jung aussehenden Mädchen, bei denen eine Volljährigkeit zumindest in Frage zu stellen war, bei der Ausübung sexueller Handlungen enthielten. Einige der Angebote zeigten Gewalthandlungen an Frauen in einem sexuellen oder pornografischen Kontext.

12 Angebote hatten so genannte schwere Pornografie zum Inhalt: Die meisten Angebote zeigten Tierpornografie in verschiedenen Ausführungen. Hier waren auf zahlreichen Bildergalerien oder Videoclips sexuelle Handlungen von Frauen mit verschiedenen Tieren zu sehen. Drei Angebote erfüllten

nach Einschätzung des Bundeskriminalamtes (BKA) und der BPjM den Tatbestand der Kinderpornografie nach § 184b StGB. Bei diesen Angeboten befürwortete der Vorsitzende eine Indizierung gem. § 18 Abs. 1 JuSchG.

Bei 12 Angeboten wurden gewalthaltige oder so genannte „Tasteless“-Inhalte festgestellt. Zum Teil handelte es sich hier um Lieder mit gewalthaltigen Inhalten, beispielsweise aus dem Genre „Gangsterrap“, zum Teil um Angebote, die Bilder und Videos mit getöteten oder leidenden Menschen auf voyeuristische Art und Weise zeigten.

Rechtsextremistische Inhalte enthielten sieben Angebote. Diese beinhalten rechtsextremistisches und antisemitisches Text- und Bildmaterial und verbreiteten Gedanken der Revisionismustheorie, indem der systematische Massenmord an jüdischen Menschen während des NS-Regimes angezweifelt bzw. in Ansätzen geleugnet wird. Insbesondere bei Kindern und Jugendlichen ist durch diese Art von Inhalten eine Verunsicherung und Desorientierung zu befürchten. Es besteht die Gefahr, dass sie in ihrer politischen Meinungsbildung und in ihrem Geschichtsbewusstsein bzgl. der deutschen Vergangenheit verunsichert bzw. negativ beeinflusst werden.

Bei sieben Fällen handelte es sich um so genannte „Posenfälle“, d. h. sie enthielten Darstellungen von Kindern oder Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung. Diese Angebote zeigten Kinder oder Jugendliche in erotischen Posen, meist leicht bekleidet, etwa mit Stringtanga, Bikini oder Unterwäsche. Es handelt sich hierbei offensichtlich um keine spontan entstandenen Kinderfotografien. Durch die jeweils eingenommenen Positionen der abgebildeten Kinder und Jugendlichen wird außerdem deutlich, dass auf eine sexuelle Stimulation des Betrachters abgezielt wird. Der Kamerafokus liegt aufgrund der eingenommenen Posen und der Kameraperspektive meist auf dem nur leicht bedeckten Intimbereich oder dem entblößten Gesäß der Mädchen.

Bei vier Angeboten wurden jugendgefährdende Inhalte festgestellt: Bei zwei Angeboten handelte es sich um Lieder mit frauenverachtenden Texten. In diesen wurden Frauen als ständig verfügbare Lust- und Sexualobjekte dargestellt und sexuelle Handlungen in derb-zotiger Sprache detailliert beschrieben. Sowohl das Geschlechterrollenbild von Frauen, welches vor allem auf sexueller Verfügbarkeit basiert, als auch das funktionalistische Bild von Sexualität im Allgemeinen, welche diese Angebote vermittelten, kann zu einer sozial-ethischen Desorientierung bei Kindern und Jugendlichen beitragen.

Ein Angebot enthielt Beiträge über den Amoklauf des Norwegers Anders Breivik, die sich durch ein hohes Maß an Zynismus auszeichnen. Die zynischen Kommentare in Verbindung mit einem Foto, das mutmaßlich den von mehreren Leichen umgebenen Breivik während des Amoklaufs zeigt, können auf Kinder und Jugendliche eine potentiell verrohende Wirkung ausüben. Die Inhalte und die Bilder sind in keinen seriösen Berichterstattungs- bzw. Nachrichtenkontext eingebunden, vielmehr dienen diese lediglich Unterhaltungszwecken. Den meist jugendlichen Opfern wird keinerlei Empathie entgegengebracht. Ein nachhaltiger Empathieverlust mit Opfern von Gewalttaten und eine Verrohung von Heranwachsenden sind daher zu befürchten.

Ein Angebot wurde als jugendgefährdend eingestuft, da sich hier eine klare Tendenz zur positiven Darstellung von Pädophilie fand. Sexueller Missbrauch von Kindern wird enttabuisiert und verharmlost, indem in dem Angebot der Geschlechtsverkehr von Erwachsenen mit Kindern unter bestimmten Voraussetzungen ethisch und moralisch gerechtfertigt wurde. Der Gesamtkontext thematisiert Kinder und Jugendliche letztlich in objekthafter und sexualisierter Weise. Das in dem vorliegenden Angebot als legitim dargestellte Kinderbild basiert zum einen auf sexueller Verfügbarkeit und deutet zum anderen an, dass es völlig normal sei, Kindern eine erwachsene Sexualität zu unterstellen. Derartige Inhalte können an Kinder und Jugendliche die Botschaft richten, in bestimmten Situationen ihre Rolle als Anschauungs- bzw. Sexualobjekt zu akzeptieren und so auf ihr Recht auf Selbstbestimmung verzichten zu müssen.

3.3.2 Indizierungsanträge der KJM

Neben Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen anderer Institutionen hat die KJM gemäß §§ 16 S. 2 Nr. 7 JMStV, 21 Abs. 2 JuSchG die Aufgabe, eigene Anträge auf Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien bei der BPjM zu stellen. Indizierungsanträge der KJM gemäß § 18 Abs. 6 JuSchG erfolgen gemäß § 7 Abs. 4 S. 3 GVO-KJM durch den Vorsitzenden.

Seit 2003 stellte die KJM bei der BPjM zu über 1800 Telemedienangeboten Indizierungsanträge.

Im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum ist im zweiten Halbjahr 2013 ein Anstieg der Indizierungsanträge der KJM zu verzeichnen: Von Juli bis Dezember 2013 stellte der KJM-Vorsitzende 228 Anträge bei der BPjM. Zahlreiche Indizierungsanträge der KJM wurden der KJM als antragsberechtigter Institution von jugendschutz.net mit der Bitte um Prüfung auf jugendge-

fährdende Inhalte übermittelt. Weitere Anträge resultierten aus Beschwerden von Bürgern, die sich entweder an die BPjM oder die KJM mit der Bitte um Prüfung des Angebotes gewandt hatten.

Indizierungsanträge: Inhalte

Der Großteil der Indizierungsanträge der KJM hatte pornografische Darstellungen zum Inhalt: 175 Angebote enthielten einfache Pornografie. Mehrere Angebote beinhalteten pornografische Darstellungen in Verbindung mit Gewalthandlungen an Frauen wie Fesselung, Knebelung etc. (so genannte „Rape-Sites“) oder mit außergewöhnlichen Sexualpraktiken, wie Sadomasochismus. In der Regel zeigen die Angebote nicht nur pornografische Standbilder, sondern auch animierte Bilder und Videoclips. Hierbei handelt es sich häufig um Vorschau-Bilder zu pornografischen Filmen, die durch direkte Verlinkung auf eine interne Unterseite oder ein externes Angebot oftmals kostenlos frei zugänglich zur Verfügung gestellt werden.

Acht Angebote zeigten so genannte schwere Pornografie: Sieben Angebote beinhalteten Tierpornografie in verschiedenen Ausführungen, ein Angebot machte einen von der BPjM indizierten Film zugänglich, der kinderpornografische Inhalte aufwies.

Bei 14 Angeboten handelte es sich um so genannte Pro-Ana-Foren, in denen die Krankheit Anorexia Nervosa als erstrebenswerter Lifestyle glorifiziert wurde. Mit Bildern und Texten wie „Brief an Ana“ und „Anas 10 Gebote“ wurden ein extremes Schlankheitsideal und eine problematische bzw. gesundheitsgefährdende Einstellung gegenüber dem eigenen Körper propagiert. Hinweise auf psychologische Beratungsstellen und Informationen zur Krankheit Anorexie fehlten bei diesen Angeboten völlig. Diese waren vorrangig auf die Darstellung von Anorexie als Schönheits- und Verhaltensideal ausgerichtet. Jugendliche zwischen 13 und 18 Jahren befinden sich in ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung noch in einem Reifeprozess, bei dem sich sittliche Wert- und Normvorstellungen erst herausbilden. Es besteht durch solche Inhalte die Gefahr, dass Jugendliche eine den Erziehungszielen entgegengesetzte Haltung einnehmen. Auf der Suche nach Identifikationsmöglichkeiten und alternativen Verhaltens- und Lebensmodellen können Jugendliche dadurch in dem gesellschaftlich vorherrschenden Schlankheitstrend bestärkt und hinsichtlich einer Essstörung falsch informiert bzw. zur Entwicklung einer Essstörung animiert oder in einer bereits vorhandenen Essstörung bestärkt werden.

Zwölf Angebote enthielten gewalthaltige Darstellungen. Hierbei handelte es sich um sieben Lieder mit gewalthaltigen Inhalten aus dem Genre „Rap“ bzw. „Gangsterrap“, drei Filme bzw. Filmtrailer, ein Onlinespiel und um ein „Tasteless“-Angebot, das Bilder und Videos mit getöteten oder leidenden Menschen auf voyeuristische Art und Weise zeigte.

Rechtsextremistische und antisemitische Inhalte wurden bei acht der im Berichtszeitraum gestellten Anträge festgestellt. Der Großteil dieser Angebote enthielt eine Fülle von rechtsextremistischem und antisemitischem Text- und Bildmaterial. Zudem wurden Thesen der Revisionismustheorie verbreitet, indem Texte von einschlägig bekannten Holocaust-Leugnern aufgeführt wurden und der Nationalsozialismus und seine führenden Vertreter glorifiziert wurden. Bei diesen Angeboten war keinerlei kritische Auseinandersetzung mit der deutschen Vergangenheit zu erkennen, vielmehr wurde ein sehr einseitiges, ideologisch eingefärbtes sowie historisch verfälschtes Bild des Nationalsozialismus wiedergegeben.

Bei einem Angebot handelte es sich um ein Lied, in dem die Ermordung zahlreicher Juden während des NS-Regimes verharmlost bzw. ins Lächerliche gezogen wurde. Einziges Ziel des Liedes ist es, Anhänger des jüdischen Glaubens und explizit bekannte jüdische Persönlichkeiten lächerlich zu machen und als minderwertig darzustellen. Anhänger des jüdischen Glaubens werden damit diffamiert und ethische Werte unserer demokratischen Gesellschaftsordnung, wie Toleranz gegenüber den verschiedenen Religionsgemeinschaften oder gesellschaftlichen Gruppen, werden untergraben. Dabei werden allgemein gültige Wertvorstellungen und wesentliche Erziehungsziele konterkariert. Insbesondere bei Kindern und Jugendlichen ist durch diese Art von Inhalten eine Verunsicherung und Desorientierung zu befürchten.

Vier Angebote wurden als jugendgefährdend eingestuft, da es sich hier um so genannte Selbstmordforen handelte. In diesen Foren tauschten sich die Nutzer intensiv über verschiedene Methoden zum Suizid und deren Wirksamkeit aus. Die jeweiligen Mittel und Methoden zur Selbsttötung sowie deren Anwendung und mögliche Wirksamkeit wurden von den Nutzern detailliert beschrieben und diskutiert. Auch Möglichkeiten zur Beschaffung der Mittel wurden in den Foren genannt. Dadurch wird grundsätzlich ein problematisches Bild vom Wert des Lebens und von der Bedeutung des Todes vermittelt. Dies kann besonders bei labilen und gefährdungsgeneigten Jugendlichen den Wunsch nach dem Tod wecken und eine Hilfestellung zum Suizid geben.

Weitere drei Angebote enthielten andere jugendgefährdende Inhalte: Hierbei handelte es sich um ein Angebot, das den Dschihad verherrlichte, ein Angebot, das Textbeiträge enthielt, die einen frauenverachtenden Charakter aufwiesen und an mehreren Stellen direkt auf ein indiziertes Angebot verlinkte und um ein Angebot, das derb-zotige Texte in Verbindung mit sexualisierten Fotos enthielt.

Bei zwei Angeboten, so genannten „Ritzerforen“, wurden jugendgefährdende Inhalte festgestellt, da sie Bilder und Texte enthielten, die Selbstverletzungen und -verstümmelungen zeigten und diese idealisierten. Aus Sicht des Jugendschutzes wird hier eine sehr problematische Einstellung dem eigenen Körper gegenüber artikuliert und pathologische Verhaltensweisen, wie Selbstverletzung, als Problembewältigungsstrategie dargestellt. Bei diesen Angeboten besteht die Gefahr, dass die heroisierende Darstellung von selbstverletzendem Verhalten Jugendliche in ihrer Wertvorstellung und Problemlösungskompetenz negativ beeinflussen kann. Eine therapeutische Intention war hier nicht erkennbar, vielmehr wurden Betroffene in ihren Vorstellungen und Handlungen bestärkt, während für noch nicht betroffene, gefährdungsgeneigte Jugendliche die Gefahr einer Nachahmung besteht.

Zwei Angebote zeigten Darstellungen von Kindern und Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung. Auf den Bildern waren leicht bekleidete Mädchen, die oftmals nur ein Top und einen Stringtanga oder einen Bikini trugen, in erotischen Posen zu sehen.

4. Weitere Arbeitsschwerpunkte

4.1. Gerichtsurteile und Gerichtsverfahren

Verwaltungsgericht Köln: Urteil vom 04.07.2013 (Az.: 13 K 7107/11)

Das Verwaltungsgericht Köln stellte mit Urteil vom 04.07.2013 fest, dass die Ablehnung eines Antrags auf Einsichtnahme in nichtöffentliche Listenteilen („Index“) der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) rechtmäßig war. Die Rechtmäßigkeit ergibt sich aus § 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG), wonach kein Anspruch auf Informationszugang besteht, wenn das Bekanntwerden die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Das Zugänglichmachen von nichtöffentlichen Listenteilen würde die öffentliche Sicherheit gefährden, weil dazu auch die Unversehrtheit der Rechtsordnung gehört. Diese wiederum würde verletzt, wenn die BPjM entgegen § 18 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 JuSchG, die nichtöffentlichen Listenteile öffentlich machen würde. Auch das in § 18 Abs. 1 JuSchG zum Ausdruck kommende Ziel der Rechtsordnung, der Schutz von Kindern und Jugendlichen in ihrer Entwicklung und ihre Erziehung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten, würde durch das Zugänglichmachen gefährdet werden.

Bundesgerichtshof: Urteil vom 17.07.2013 (Az.: I ZR 34/12)

Der Bundesgerichtshof hat am 17.07.2013 ein an Kinder gerichtetes InGame-Kaufangebot bei Onlinespielen für unzulässig erklärt. Der Anbieter bewarb kostenpflichtige Zusatzfeatures mit „Schnapp Dir die günstige Gelegenheit und verpasse deiner Rüstung und Waffen das gewisse Etwas.“ Der Bundesgerichtshof erklärte derartige Werbung (InGame-Kaufappelle) an Kinder in Spielen, die auf ein junges Publikum abzielen, aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit junger Gamer für unzulässig.

Verwaltungsgericht Kassel: Urteil vom 31.10.2013 (Az.: 1 K 391/12.KS)

Das Verwaltungsgericht Kassel bestätigte in seinem Urteil vom 31.10.2013 die Auffassung der KJM, wonach die Tageszusammenfassung von Big Brother (RTL II) keine nichtvorlagefähige Sendung ist. Hintergrund der Entscheidung ist, dass RTL II gegen einen Bescheid der Hessischen Anstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen) geklagt hatte. RTL II be-

gründete die Klage damit, dass in formeller Hinsicht ein Verfahrensfehler vorläge, da es sich bei dem Format um eine nichtvorlagefähige Sendung handle, und damit vor einer Maßnahme der Aufsicht zunächst die FSF gemäß § 20 Abs. 3 S. 2 JMStV zu befassen gewesen wäre. Auch materiell sei der Bescheid rechtswidrig gewesen, da die Sendung nicht, wie von der KJM festgestellt, eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder unter 12 Jahren entfalte. Nach Auffassung des Gerichts ist der Bescheid der LPR Hessen sowohl formell wie materiell rechtmäßig. Das Gericht ließ jedoch die Berufung gegen das Urteil zu, da die Frage der Vorlagefähigkeit bislang nicht höchstrichterlich geklärt worden sei.

Verwaltungsgericht Hannover: Urteil vom 12.12.2013 (Az.: 6 A 3366/12)

Das Verwaltungsgericht Hannover bestätigte in seinem Urteil vom 12.12.2013 einen Bescheid der NLM, in dem eine Beanstandung wegen Verbreiten und Zugänglichmachen von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gem. § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 JMStV i.V.m. § 86a StGB gegen einen Domaininhaber und Admin-C ausgesprochen wurde. Dieser klagte gegen die Beanstandung und führte aus, er sei weder für die Homepage noch für die darauf gesetzten Links verantwortlich, da er die Seite nicht selbst erstellt habe. Dieser Argumentation folgte das Gericht nicht, der Kläger war als Domaininhaber Anbieter des Internetangebots. Maßgeblich für die Anbietereigenschaft sei der Einfluss auf Einzelheiten der inhaltlichen Gestaltung. Nicht erforderlich sei, dass die Inhalte vom Anbieter selbst gestaltet werden.

4.2. Öffentlichkeitsarbeit

4.2.1 Pressemitteilungen und Presseanfragen

In regelmäßigen Abständen gab der KJM-Vorsitzende Pressemitteilungen über Beschlüsse sowie behandelte Themenschwerpunkte der KJM heraus. Zudem informierte er im Rahmen von Interviews über die Arbeit der KJM. Die Pressemitteilungen der KJM sind auf der Homepage der KJM unter www.kjm-online.de abrufbar.

4.2.2 Messestände

Die KJM war auch 2013 wieder mit einem Stand auf den Medientagen München vertreten. Die angebotenen Informationen und Unterlagen stießen auf ein positives Echo der Besucher. Erstmals wurde der Stand von den Mitarbeiterinnen der GGS betreut.

4.2.3 Publikationen und Berichte

Im Berichtszeitraum wurde die alljährlich zu den Medientagen München erscheinende Broschüre „kjm informiert“ publiziert. Außerdem wurden verschiedene Broschüren der KJM aktualisiert.

4.3. Grußworte, Vorträge und Podiumsdiskussionen: Öffentliche Auftritte der KJM im Überblick

4.3.1 Veranstaltungen unter Beteiligung des KJM-Vorsitzenden

Südkoreanische Delegation zu Gast in München am 02.07.2013

Am 02.07.2013 besuchten der Vorsitzende und weitere Vertreter der Korea Communications Standards Commission (KCSC) im Rahmen einer Informationsreise den Vorsitzenden der KJM und die Stabsstelle in München. Die KCSC ist eine unabhängige gesetzlich legitimierte Organisation zur Regulierung von Rundfunk- und Telekommunikationsinhalten in Südkorea. Nach einem Austausch zwischen den Vorsitzenden informierten Mitarbeiter der KJM-Stabsstelle die Delegation über die Funktionsweise der deutschen Medienaufsicht. Besonderes Interesse fand dabei die Staatsferne der Kommission bzw. der Landesmedienanstalten, das System der regulierten Selbstregulierung sowie die neuen Herausforderungen im Jugendmedienschutz, wie die Konvergenz der Medien.

2013 International Roundtable der Korea Communications Standards Commission am 27.08.2013 in Seoul

Am 27.08.2013 nahm der KJM-Vorsitzende am International Roundtable der Korea Communications Standards Commission in Seoul, Südkorea teil. Thema der Veranstaltung waren vor allem die Kommerzialisierung des Rundfunks sowie Rechtsverletzungen im Internet. In seiner Eröffnungsrede wies der Vorsitzende angesichts der neuen Herausforderungen gerade im Internet (Medienkonvergenz, soziale Netzwerke) auf die Notwendigkeit von in-

ternationalen Jugendschutzstandards hin. Zudem präsentierte er die Arbeit der KJM und das System der „regulierten Selbstregulierung“ in einem eigenen Vortrag. Es nahmen insgesamt zwölf internationale Delegationen aus dem südostasiatischen Raum sowie aus Kanada und Neuseeland teil.

I-KiZ-Jahrestagung am 30.08.2013 in Berlin

Anlässlich der am 30.08.2013 in Berlin stattfindenden Jahrestagung des Zentrums für Kinderschutz im Internet (I-KiZ) nahm der KJM-Vorsitzende an der Podiumsdiskussion mit dem Titel „Jugendschutz im Zeitalter des Social Web“ teil. Als weitere Teilnehmer diskutierten Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden, des Kinderschutzbundes, von Facebook und des Hans-Bredow-Instituts über Strategien und Lösungswege, wie man den Jugendschutz gemeinsam voranbringen kann. Insbesondere wurde die Bedeutung von Vernetzung und Verantwortung aller Beteiligten für einen zeitgemäßen Jugendschutz betont. I-KiZ wurde 2012 auf Initiative der Bundesfamilienministerin Dr. Kristina Schröder gegründet. Sein Ziel ist die Schaffung eines kinder- und jugendpolitischen Forums auf Bundesebene, das den notwendigen Jugendschutz im Internet angesichts der vielfältigen, neuen Herausforderungen des Web 2.0 in den Mittelpunkt rückt und hierzu ein dauerhaftes Bündnis staatlicher Stellen mit zivilgesellschaftlichen Partnern, Unternehmen und Verbänden knüpft, ohne dabei die bereits etablierten Institutionen obsolet zu machen.

Austauschgespräch des KJM-Vorsitzenden mit den OLJB am 08.10.2013 in Mainz

In mittlerweile bewährter und gewohnter Weise fand der fachliche Austausch zwischen den Obersten Landesjugendbehörden (OLJB) und der KJM seine Fortsetzung. Weitere Teilnehmer waren Referenten des Bundesfamilienministeriums sowie der Länder. Im Schwerpunkt wurde über die fünf Thesen des KJM-Berichts diskutiert. Die Teilnehmer kamen überein, hinsichtlich der anstehenden Novelle des JMStV im Dialog zu bleiben.

Medientage München vom 16.-18.10.2013: KJM-Panel zum technischen Jugendmedienschutz in Europa

Im Rahmen der Münchener Medientage fand am 17.10.2013 das KJM-Panel „Technischer Jugendmedienschutz in Europa“ statt.

Nach einem Impulsreferat von Marcel Boulogne diskutierten der KJM-Vorsitzende Siegfried Schneider, Alvar Freude, Sprecher des Arbeitskreises gegen Internetsperren und Zensur, Dr. Maximilian Schenk, Geschäftsführer Bundesverband Interaktive Unterhaltungssoftware, Friedemann Schindler, Leiter jugendschutz.net sowie Otto Vollmers, Geschäftsführer Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter, über die Frage, ob die bereits vorhandenen technischen Jugendschutzvorkehrungen ausreichend und wirksam genug seien.

Trotz kontroverser Diskussion bestand bei der Mehrheit der Panelteilnehmer dahingehend Konsens, dass die Verbreitung und Finanzierung der Jugendschutzprogramme weiter gefördert werden müsse, anstatt eine „Perfektionismusdebatte“ über die einzelnen Filterleistungen zu führen. Insgesamt wurde aus der Diskussion deutlich, dass trotz des bestehenden Optimierungsbedarfs die bisherigen Leistungen der anerkannten Jugendschutzprogramme durchaus positiv zu bewerten seien.

Moderiert wurde die Diskussion von Dr. Christian Stöcker, Leiter des Ressorts Netzwelt bei Spiegel Online.

Ringvorlesung an der Universität Kassel am 12.11.2013

Auf Einladung der LPR Hessen hielt der KJM-Vorsitzende am 12.11.2013 die Auftaktvorlesung der im Wintersemester 2013/14 an der Universität Kassel unter dem Motto „Jugendmedienschutz – Notwendigkeit oder Bevormundung?“ stattfindenden Ringvorlesung. Sein Vortrag trug den Titel „In dubio pro...? Rechtlicher Jugendschutz in der Mediengesellschaft – Grundlagen und Arbeitsweisen“ und behandelte schwerpunktmäßig die im Jugendmedienschutz geltenden Rechtsgrundlagen, die damit befassten Institutionen und deren Arbeitsweise. Ein besonderer Fokus lag auf der Arbeit der KJM in den letzten zehn Jahren sowie auf aktuellen und zukünftigen Herausforderungen für den Jugendmedienschutz im Zeitalter von Digitalisierung und Konvergenz.

4.3.2 Weitere Termine und Veranstaltungen

Gespräch mit Abgeordneten der CDU-Landtagsfraktion Rheinland-Pfalz am 01.07.2013 in München

Am 01.07.2013 fand in der BLM ein Austausch zum Jugendmedienschutz zwischen Abgeordneten der CDU-Landtagsfraktion Rheinland-Pfalz sowie der Leiterin der KJM-Stabsstelle, Verena Weigand, statt. Zentrale Themen waren die anstehende Novelle des JMStV, neue Herausforderungen im Jugendmedienschutz, wie soziale Netzwerke, sowie das Risiko-Monitoring durch die KJM-Stabsstelle.

gamescom vom 22. bis 25.08.2013 in Köln

Motto des Fachkongresses im Rahmen der digitalen Spielemesse gamescom war „The next generation of gaming“. Am 22.08.2013 nahm eine Mitarbeiterin der KJM-Stabsstelle an der Podiumsdiskussion zum Thema „Bitte außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahren – Jugendschutzmechanismen im Internet“ teil. Mit ihr diskutierten Vertreter von Seitenstark, der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle e.V. (USK), des Kinderhilfswerks und von Electronic Arts. Die Fragen drehten sich um die Möglichkeiten des Jugendschutzes im globalen Medium Internet, die technischen Schutzvorkehrungen für Kinder und Jugendliche sowie Zukunftsperspektiven für den Jugendschutz im Bereich der Online-Spiele.

„Schau-Hin“ Veranstaltung am 19.11.2013 in Berlin

Am 19.11.2013 fand im Allianz Forum Berlin eine Veranstaltung der Initiative „Schau-Hin“ (unterstützt durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, BMFSFJ) zum Thema „Schamlos. Grenzenlos. Machtlos“ statt. Dabei wurde mit verschiedenen Experten, darunter auch Thomas Krüger, Präsident der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) und stellvertretender KJM-Vorsitzender, und Verena Weigand, Leiterin des Bereichs „Medienkompetenz und Jugendschutz“ der BLM, das Menschenbild diskutiert, das Heranwachsende in den Medien wahrnehmen und welchen Einfluss dies auf die Wertebildung hätte. Der Staatssekretär des BMFSFJ, Lutz Stroppe, betonte dabei, dass eine Änderung des JuSchG von Nöten sei, um ein Gleichgewicht zwischen On- und Offline-Medien herzustellen.

Workshop „Kinder und Online-Werbung“ am 26.11.2013 in Düsseldorf

Am 26.11.2013 fand in Düsseldorf ein Workshop mit Internet-Anbietern, Verbänden und Medienaufsicht zu dem Forschungsprojekt „Kinder und Online-Werbung“ statt, das im Rahmen des „Dialog Internet“ durchgeführt wird. Diskutiert wurde insbesondere darüber, mit welchen Angeboten Kinder und Jugendliche im Bereich Online-Werbung konfrontiert werden und wie eine dem Alter und den Fähigkeiten von Kindern angemessene Einbindung von Werbung aussehen kann, die nachhaltige Finanzierungsmodelle auch für Kinder-Internetseiten erlaubt. Bei der anschließenden Beiratsitzung zu dem Forschungsprojekt konnten die Mitglieder weitere Fragen zu den Inhalten des Workshops stellen. Eine Mitarbeiterin der GGS nahm in Vertretung des KJM-Vorsitzenden an beiden Veranstaltungen teil.

Prüferworkshop der USK am 12.12.2013

Die Leiterin des Bereichs Jugendmedienschutz der GGS hielt am 12.12.2013 im Rahmen einer Prüferweiterbildung einen Vortrag bei der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK). Thema war die Arbeit der KJM sowie deren Rechtsgrundlagen. Anhand von Beispielen erläuterte sie den Ablauf von Prüfverfahren sowie die Kriterien zur Bewertung von jugendschutzrelevanten Inhalten in den Medien. Im Anschluss an die Präsentation hatten die Teilnehmer Gelegenheit, Fragen zu stellen und über das Gesagte zu diskutieren.

4.4. Berichtswesen

Hintergrund: Wortlaut des § 15 Abs. 1 JMStV

Die KJM unterrichtet die Vorsitzenden der Gremien der Landesmedienanstalten fortlaufend über ihre Tätigkeit. Sie bezieht die Gremienvorsitzenden in grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere bei der Erstellung von Satzungs- und Richtlinienentwürfen, ein.

Der Vorsitzende der KJM informiert die Direktoren der Landesmedienanstalten im Rahmen der Sitzungen der Direktorenkonferenz (DLM) regelmäßig über aktuelle Schwerpunkte der Arbeit der KJM, die Prüftätigkeit sowie über aktuelle Termine. Im Berichtszeitraum Juli bis einschließlich Dezember 2013 legte er vier Tätigkeitsberichte vor, die von der KJM-Stabsstelle und nach der Strukturreform von der GGS erarbeitet wurden.

Die Vorsitzenden der Gremien der Landesmedienanstalten werden gemäß § 15 Abs. 1 JMStV ebenfalls über die Arbeitsschwerpunkte der KJM unterrichtet. Der Vorsitzende stellte in einem Bericht die Themenschwerpunkte aus dem jeweiligen Zeitraum und Informationen zur Prüftätigkeit der KJM vor.